

Satzung

des Vereins mit dem Namen

Pflegenetz Heilbronn e.V.

in Heilbronn

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen:

Pflegenetz Heilbronn e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Heilbronn.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

(1) Der Pflegenetz Heilbronn e.V. mit Sitz in Heilbronn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung

- a) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

- b) des Wohlfahrtswesens.
- c) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere von Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- d) von Wissenschaft und Forschung.
- e) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der in lit. a) bis d) genannten gemeinnützigen Zwecke.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass gemeinsame sektoren- und trägerübergreifende Projekte durch Vernetzung von Partnern des Gesundheits- und Sozialwesens initiiert und fachlich begleitet werden. Dies erfolgt auch durch die Kooperation mit den Mitgliedern des Vereins, jeweils insbesondere durch

- a) Information von Politik, Öffentlichkeit und Verwaltung über die Bedarfe und Anforderungen der Zusammenarbeit im Gesundheits- und Sozialwesen,
- b) Durchführung von Projekten z.B. in Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen aller Art einschließlich der Hochschulen sowie von Unternehmen und Einrichtungen, die auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens tätig sind,
- c) die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen,
- d) den Erfahrungsaustausch zwischen den im Tätigkeitsbereich des Vereins tätigen Organisationen und Personen, auch unter Einbeziehung weiterer Stakeholder aus Wissenschaft und Praxis und ggf. Politik.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften werden. Dabei werden die folgenden Arten der Mitgliedschaften unterschieden
 - a) Träger von Einrichtungen und Unternehmen des Gesundheits- und Sozialwesens (institutionelle Mitglieder),
 - b) natürliche Personen, die an der Arbeit des Vereins interessiert und bereit sind, sich in diese aktiv einzubringen (persönliche Mitglieder),
 - c) natürliche und juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften, die bereit sind, die Arbeit des Vereins zu fördern (Fördermitglieder),
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand aufgrund eines mit Begründung in Textform zu stellenden Aufnahmeantrags.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestellen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, sonstige Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Festsetzung unterschiedlicher Mitgliedsbeiträge für die einzelnen Arten der Mitgliedschaft sowie die Festsetzung unterschiedlicher Kriterien für die Beitragsbemessung für die einzelnen Arten der Mitgliedschaft sind zulässig. Von den Mitgliedern können darüber hinaus zur Finanzierung besonderer Fördervorhaben Umlagen erhoben werden.

- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Zeitablauf, durch freiwilligen Austritt, durch Tod/Liquidation und durch Ausschluss aus dem Verein sowie durch Streichung von der Mitgliederliste nach Absatz 4.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zulässig.
- (3) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder der Verpflichtung zur Zahlung einer Umlage ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge und Umlagen nicht berührt.

III. Vereinsorgane

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Daneben kann der Gesamtvorstand durch Beschluss weitere Organe und Gremien mit beratender Funktion bilden und deren Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie innere Ordnung regeln.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Mitgliedern, darunter die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand i.S.d. § 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden und einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzeln zu wählen.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Gesamtvorstands endet durch
 - a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zu seiner Wiederwahl oder der Wahl eines Nachfolgers im Amt;
 - b) Tod;
 - c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands (auch des geschäftsführenden Vorstands) während der Amtsperiode aus, so kann der Gesamtvorstand auf die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger (auch als Mitglied des geschäftsführenden Vorstands) bestellen.

- (5) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands i.S.d. § 26 BGB sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 8 **Aufgaben des Gesamtvorstands**

- (1) Der Gesamtvorstand führt die operativen und strategischen Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat auch für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, für die Verzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Bei seiner Tätigkeit hat der Gesamtvorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung des Vereins nicht gefährdet wird.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstands haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 **Beschlussfassung des Gesamtvorstands, innere Ordnung**

- (1) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die telefonisch oder in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht durch Vorstandsbeschluss oder die Geschäftsordnung nach Absatz 6 im Einzelfall eine höhere Mehrheit vorgesehen ist. Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann telefonisch oder in Textform oder im Wege der elektronischen Medien (auch online) gefasst werden.
- (4) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 gelten für Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands entsprechend.
- (5) Widerspricht ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Maßnahme eines anderen Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands, so hat diese zunächst zu

unterbleiben. Auf Antrag eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands entscheidet der Gesamtvorstand über die Durchführung der Maßnahme.

- (6) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine innere Ordnung, die Zuständigkeiten innerhalb des Gesamtvorstands geregelt und die Maßnahmen, die der Zustimmung durch Beschluss des Gesamtvorstands bedürfen, festgelegt werden.

§ 10 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch alle Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand), je einzeln, vertreten.

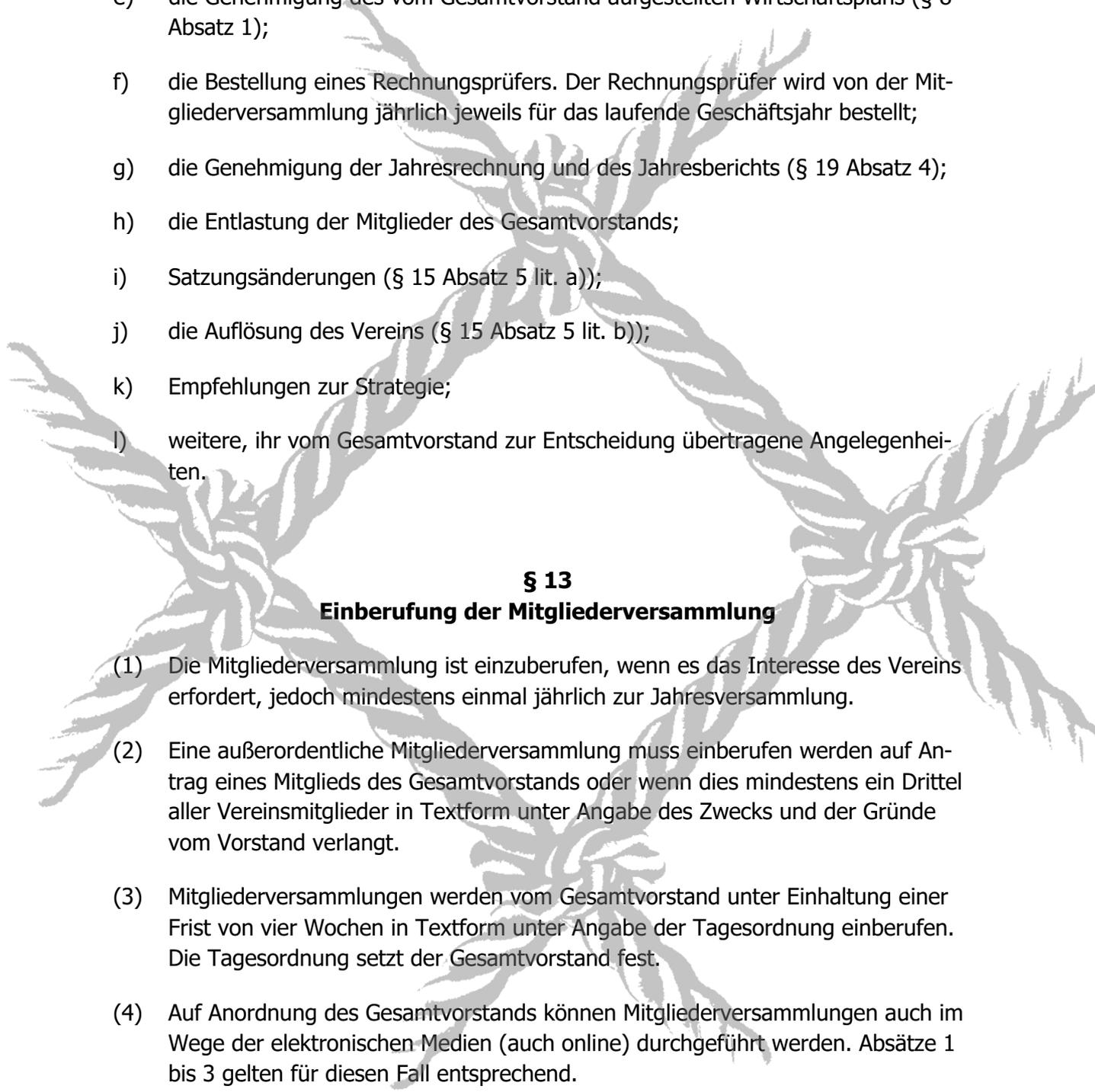
§ 11 Vergütung der Vorstandsmitglieder

- (1) Den Mitgliedern des Gesamtvorstands kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Die Festsetzung von Vergütungen erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- a) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Absatz 3);
- b) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge und Umlagen (§ 4 Absatz 1);
- c) Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 5 Absatz 3);
- d) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern einschließlich der Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder (§ 7) sowie die Festlegung der Vergütungen von Vorstandsmitgliedern (§ 11 Absatz 2);

- 
- e) die Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Wirtschaftsplans (§ 8 Absatz 1);
 - f) die Bestellung eines Rechnungsprüfers. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung jährlich jeweils für das laufende Geschäftsjahr bestellt;
 - g) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts (§ 19 Absatz 4);
 - h) die Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstands;
 - i) Satzungsänderungen (§ 15 Absatz 5 lit. a));
 - j) die Auflösung des Vereins (§ 15 Absatz 5 lit. b));
 - k) Empfehlungen zur Strategie;
 - l) weitere, ihr vom Gesamtvorstand zur Entscheidung übertragene Angelegenheiten.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Mitglieds des Gesamtvorstands oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest.
- (4) Auf Anordnung des Gesamtvorstands können Mitgliederversammlungen auch im Wege der elektronischen Medien (auch online) durchgeführt werden. Absätze 1 bis 3 gelten für diesen Fall entsprechend.

§ 14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der geschäftsführende Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen, sofern sie wesentliche Maßnahmen wie den Ausschluss von Mitgliedern, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins betrifft.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung von dem oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Für das Stimmrecht der Mitglieder gilt folgendes:
 - a) Persönliche Mitglieder haben jeweils eine Stimme.
 - b) Institutionelle Mitglieder haben jeweils zwei Stimmen.
 - c) Fördermitglieder: Diese haben kein Stimmrecht, sind aber berechtigt, im Rahmen des insoweit erforderlichen Quorums die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen und berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - d) Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
 - b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
- (6) Bei der Beschlussfassung können sich die institutionellen Mitglieder und die Fördermitglieder durch angestellte, dafür qualifizierte Mitarbeitende vertreten lassen.

§ 16

Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer, der nicht Vereinsmitglied sein muss, zu unterzeichnen ist.

§ 17

Beschlussfassung in Textform

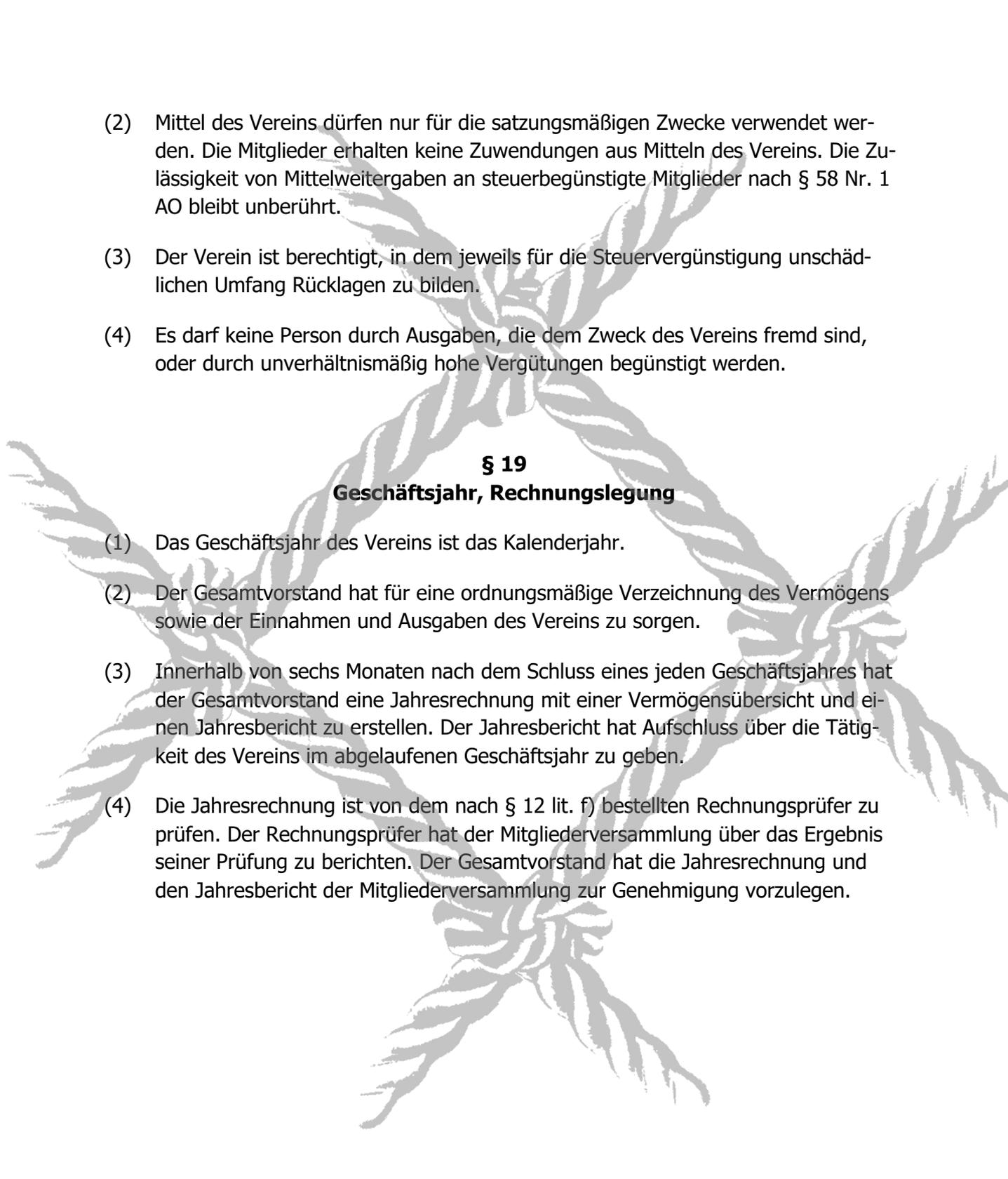
Der Einberufung einer Mitgliederversammlung bedarf es nicht, wenn alle Vereinsmitglieder mit dem zu fassenden Beschluss oder einer Beschlussfassung in Textform einverstanden sind.

IV. Vereinsvermögen

§ 18

Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Das Vereinsvermögen ist entsprechend den für steuerbegünstigte Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

- 
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zulässigkeit von Mittelweitergaben an steuerbegünstigte Mitglieder nach § 58 Nr. 1 AO bleibt unberührt.
 - (3) Der Verein ist berechtigt, in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang Rücklagen zu bilden.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 19 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Gesamtvorstand hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Innerhalb von sechs Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Gesamtvorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (4) Die Jahresrechnung ist von dem nach § 12 lit. f) bestellten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Rechnungsprüfer hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten. Der Gesamtvorstand hat die Jahresrechnung und den Jahresbericht der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

V. Auflösung des Vereins

§ 20 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mitglieder des Vereins, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft sind, untereinander zu gleichen Teilen zwecks Verwendung für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke.

§ 21 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. § 7 bis § 10 gelten während der Liquidation entsprechend:

VI. Bekanntmachungen

§ 22 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie in der Heilbronner Stadtzeitung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 6. September 2022 beschlossen.